



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

46. Jahrgang

ausgegeben am **25. Juni 2020**

Nummer **14**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 39 | Amtliche Bekanntmachung | 86 - 87 |
| | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appelhülsen | |
| | Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der derzeit geltenden Fassung, wird folgendes bekannt gemacht: | |
| | Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen | |
| | Die Grenzen des Grundstücks Gemeinde Nottuln, Gemarkung Appelhülsen, Flur 14, Flurstück 1 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am 28.05.2020 statt. | |
| 40 | Amtliche Bekanntmachung | 88 – 90 |
| | des Satzungsbeschlusses der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung. | |
| 41 | Amtliche Bekanntmachung | 91 |
| | der Widmung der Straße „Am Hagenbach“ nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW | |

Amtliche Bekanntmachung

über die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appelhülsen

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der derzeit geltenden Fassung, wird folgendes bekannt gemacht:

Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des Grundstücks Gemeinde Nottuln, Gemarkung Appelhülsen, Flur 14, Flurstück 1 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am 28.05.2020 statt.

Für das angrenzende Gewässerflurstück Gemeinde Nottuln, Gemarkung Appelhülsen, Flur 14, Flurstück 17 sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht teilgenommen. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des VermKatG NRW gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der Grenzniederschrift bekannt.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden bei der Kreisverwaltung Coesfeld, Raum 115, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Dienststunden: Montag-Freitag von 08.00-12.00 Uhr
Montag-Donnerstag von 13.00-16.00 Uhr

eingesehen werden. Die Offenlage erfolgt ab dem 06.07.2020 für den Zeitraum eines Monats.

Belehrungen über den Rechtsbehelf:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des §55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Coesfeld, den 10.06.2020

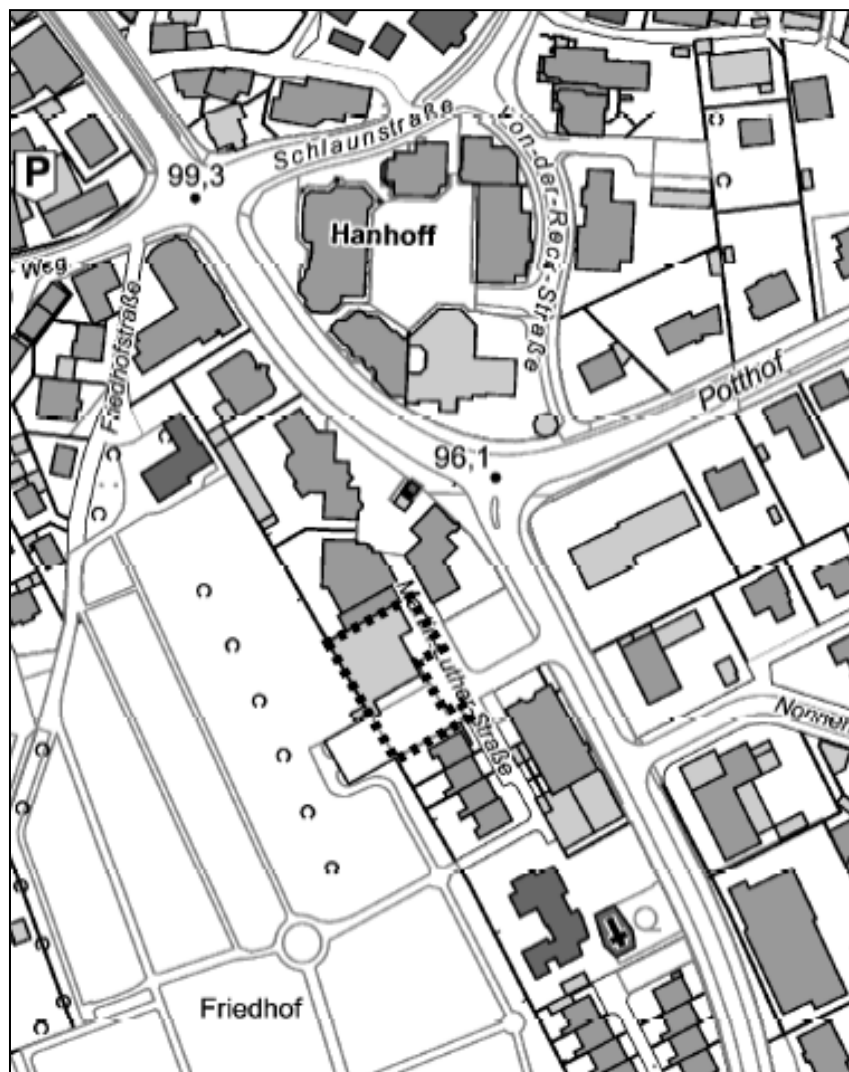
Kreis Coesfeld
Abteilung 62 - Vermessung und Kataster
im Auftrag
gez. Kemper

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze:



ohne

Maßstab

..... Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße“

Ziel des Änderungsverfahrens war es, die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Erweiterung der Einzelhandelsimmobilie zu schaffen, indem das Baufeld erweitert wird.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

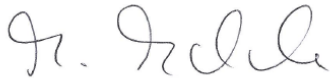
3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße“ rechtsverbindlich.

Nottuln, 19.06.2020



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Am Hagenbach“ nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 26.05.2020 den Beschluss gefasst, dass der obere Teil der Straße „Am Hagenbach“, der sich im Eigentum der Gemeinde Nottuln befindet, gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW gewidmet wird. Damit erhält dieser Teil der Straße „Am Hagenbach“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße gemäß § 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan rot umrandete Fläche. Der übrige Teil der Straße „Am Hagenbach“ wurde bereits mit Beschluss vom 23.05.2006 öffentlich gewidmet. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Widmung erfolgt ohne Einschränkung. Der obere Teil der Straße „Am Hagenbach“ wird als Gemeindestraße eingestuft.

Bekanntmachungsanordnung


Der aufgeführte Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 26.05.2020 zur Widmung des oberen Teils der Straße „Am Hagenbach“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, Postfach 80 48, 48043 Münster, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigefügt werden

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Nottuln, den 08.06.2020



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

über die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans vom **06.07.2020** bis zum **12.08.2020** hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 83. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Ortsteil Nottuln südlich der Coesfelder Straße, kurz vor dem Abzweig zur Ortseinfahrt Darup. Die genaue Abgrenzung ist der nachfolgenden Übersichtsskizze



zu entnehmen.

--- Geltungsbereich der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Ziel der 83. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Waldkindergarten im o.a. Geltungsbereich zu schaffen.

Der **Änderungsentwurf** und seine **Begründung im Entwurf** sowie die unten genannten **umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen** liegen nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch erneut vom **06.07.2020 bis einschließlich 12.08.2020**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung können folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen eingesehen werden:

1) Umweltbezogene Informationen

a) Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln im Entwurf

In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation, die Erfordernisse der Planung und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Grundlage dafür bilden die Fachbeiträge und Gutachten.

b) Umweltbericht zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln

Im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

c) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln (April 2020)

- Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbeständen gem. §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Landschaft und biologische Vielfalt

2) Stellungnahmen

a) Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld vom 02.04.2020

- Thema: Umfang der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

b) Stellungnahme des LANUV NRW vom 03.04.2020

- Thema: Verfahrenskritische Vorkommen im Plangebiet
- Insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dort kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung von COVID-19 wird darauf hingewiesen, dass alle Verwaltungsdienststellen der Gemeinde Nottuln nur über eine Terminvereinbarung zu besuchen sind. Die Einsichtnahme in die gesammelten Planunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Absprache und Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02502/942-351 zu den genannten Zeiten möglich. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zum Verwaltungsgebäude nur einzeln gewährt werden. Ein Mundschutz ist zu jeder Zeit zu tragen. Der Eintritt erfolgt zum vereinbarten Termin über den Eingang des Standesamtes.

Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-351 gestellt werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: info@nottuln.de oder auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln mit sämtlichen Planunterlagen, Planzeichnungen, Begründung und den umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen i.S.v. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 06.07.2020 bis zum 12.08.2020 wird hiermit bekanntgemacht.

Nottuln, 22.06.2020



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin